



GÜTEZEICHEN



Handwerklicher Kachelofen

Gütesicherung
RAL-GZ 512

Ausgabe Juni 2017



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
Fax: (02 28) 6 88 95-430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2017 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 12

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de
www.mybeuth.de

Handwerklich gefertigte Kachelöfen

**Gütesicherung
RAL-GZ 512**

**Gütegemeinschaft
Kachelofen e.V.
Martha-Saalfeld-Straße 1
67071 Ludwigshafen
Tel.: (0 621) 67 18 43 15
Fax: (0 621) 67 18 43 20
E-Mail: info@gzko.de
Internet: www.gzko.de**



Die vorliegende Gütesicherung ist von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im Juni 2017

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Güte- und Prüfbestimmungen Handwerklicher Kachelöfen

1	Geltungsbereich.....	5
1.1	Mitgeltende Vorschriften und Normen.....	5
2	Begriffe	5
2.1	Kachelöfen (Putzöfen).....	5
2.2	Grund-Kachelöfen	5
2.3	Wärmeluft-Kachelöfen.....	5
2.4	Wärmeluftschwerkraftheizungen.....	5
2.5	Ofenkacheln	5
2.6	Heizeinsätze	5
2.7	Heizsysteme mit dem Wärmeträger Wasser	5
2.8	Technische Kachelöfen-Bauteile	5
2.9	Ausbaumaterialien.....	5
2.10	Verputzte aktive Oberflächen	5
3	Gütebestimmungen	5
3.1	Voraussetzungen für den Bau gütezeichenfähiger Kachelöfen	5
3.2	Geforderte Eigenschaften für die handwerkliche Ausführung	5
3.2.1	Grund-Kachelöfen	5
3.2.2	Wärmeluft-Kachelöfen und Wärmeluftschwerkraftheizungen	5
3.2.8	Verputzte Heizflächen	6
3.2.9	Größte Temperatur der freien Oberflächen	6
3.2.10	Verbrennungsluftversorgung	6
3.2.11	Bedienungsanleitung.....	6
3.2.12	Technische Dokumentation	6
3.3	Geforderte Eigenschaften für industriell gefertigte Kachelöfen-Bauteile.....	6
3.3.4	Feuerfestes Ausbaumaterial	6
3.4	Inspektion	6
4	Prüfbestimmungen.....	7
5	Überwachung	7
5.1	Erstprüfung	7
5.2	Eigenüberwachung.....	7
5.3	Fremdüberwachung	7
5.4	Wiederholungsprüfung.....	7
6	Kennzeichnung durch das Gütezeichen	7
7	Änderungen	7
Anlage	DIN Normen	8

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Handwerklich gefertigte Kachelöfen

1	Gütegrundlage	9
2	Verleihung.....	9
3	Benutzung.....	9
4	Überwachung	9
5	Ahndung von Verstößen	9
6	Beschwerde	10
7	Wiederverleihung	10
8	Änderungen	10
Muster 1:	Antrag an die Gütegemeinschaft Kachelöfen e. V.	11
	Verpflichtungsschein	11
Muster 2:	Verleihungs-Urkunde	13
	Die Institution RAL	U3

Güte- und Prüfbestimmungen Handwerklicher Kachelöfen

1 Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für handwerklich gefertigte Kachelöfen.

1.1 Mitgeltende Vorschriften und Normen

Es gelten die 1. Bundesimmissionsschutz-Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1.BImSchV) über die „TR OL Technische Richtlinien für Ofen- und Luftheizungsbau“ des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima in der jeweils aktuellen Fassung. Die nachfolgend aufgelisteten Normen sind in den auf den Geltungsbereich der Gütesicherung bezogenen Ausführung in jeweils aktueller Fassung (DIN-Normen siehe Anlage) einzuhalten. Die Einhaltung der Normen wird bei den jeweiligen Erstüberwachungen und Fremdüberwachungen vom Fremdüberwacher geprüft.

2 Begriffe

2.1 Kachelöfen (Putzöfen)

Kachelöfen sind Heizeinrichtungen, die überwiegend aus Ofenkacheln gefertigt sind. Ihr typisches Merkmal besteht darin, dass sie handwerklich gesetzt werden. Der Mantel des Kachelofens kann auch aus anderen mineralischen wärmespeichernden Materialien bestehen. Die Eigenschaften der Wärmespeicherung und Wärmeabgabe sollen denen von Schamotte entsprechen. Geeignet sind z.B. Schamottesteine, Weichbrandziegel o.ä.. Kachelöfen im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen werden in der Regel ortsfest errichtet. Als behaglicher Wärmespender ist der Kachelofen in der Lage, langanhaltende Wärme abzugeben. Diese Definition des Begriffes Kachelofen entspricht der Vorstellung, die sich aus der jahrhundertealten Tradition des Kachelofens gebildet hat.

2.2 Grund-Kachelöfen

Grund-Kachelöfen sind ortsfeste Speicheröfen mit gemauertem Feuerraum und Heizgaszügen. Sie geben ihre Wärme über die Oberfläche ab.

2.3 Warmluft-Kachelöfen

2.3.1 Warmluft-Kachelöfen sind Öfen, deren Feuerung aus einem Heizeinsatz besteht. Ein Kachelmantel umgibt in einem festgelegten Abstand – dies nennt man Heizkammer – den Heizeinsatz. Warmluft-Kachelöfen geben je nach Bauweise einen mehr oder weniger großen Anteil an Wärme in Form von Konvektion ab.

2.3.2 Den Heizeinsätzen für feste und für flüssige Brennstoffe sind Nachheizflächen nachgeschaltet, die die Wärme der Heizgase optimal ausnutzen.

2.4 Warmluftschwerkraftheizungen

Warmluftschwerkraftheizungen sind Warmluft-Kachelöfen, an deren Heizkammer über Luftleitungen und/oder Gitter bzw. Jalousien weitere Räume beheizt werden.

2.5 Ofenkacheln

Ofenkacheln sind Bauteile für Kachelöfen aus schamottehaltiger Tonmasse und in der Regel an ihrer Sichtfläche glasiert.

2.6 Heizeinsätze

Heizeinsätze sind Wärmeerzeuger für Warmluft-Kachelöfen beziehungsweise Warmluftschwerkraftheizungen. Sie werden für feste Brennstoffe, für Heizöl, Gas oder Strom industriell gefertigt.

2.7 Heizsysteme mit dem Wärmeträger Wasser

Kachelöfen können mit dem Wärmeträger Wasser beheizt werden.

2.8 Technische Kachelofen-Bauteile

Technische Kachelofen-Bauteile sind Gitter, Jalousien, Vortüren, Heizkästen, Verbindungsstücke, Feuerungstüren, Thermostate, Ventile usw

2.9 Ausbaumaterialien

Ausbaumaterialien sind feuerfeste Steine, Schamotte und Dämmstoffe usw.

2.10 Verputzte aktive Oberflächen

Verputzte aktive Oberflächen sind Wände oder Bänke aus mineralischen, temperaturbeständigen Baustoffen mit Putzträger und Verputz, die auf mindestens + 30 °C beheizbar sind.

3 Gütebestimmungen

3.1 Voraussetzungen für den Bau gütezeichnerfähiger Kachelöfen

Dem Bau von gütegesicherten handwerklich gefertigten Kachelöfen muss ein fachmännisches Beratungsgespräch, eine Planung und Berechnung vorausgegangen sein.

3.2 Geforderte Eigenschaften für die handwerkliche Ausführung

3.2.1 Grund-Kachelöfen

Grund-Kachelöfen sind nach der aktuellen TR OL zu planen und zu bauen.

3.2.2 Warmluft-Kachelöfen und Warmluftschwerkraftheizungen

Warmluft-Kachelöfen sind nach der aktuellen TR OL zu planen und zu bauen.

Eine anhaltende Wärmeabgabe muss durch entsprechende Bauweise von Kachelmantel und Heizgaszügen gewährleistet sein. Die Innenwände der Heizkammer sind so zu gestalten,

Güte- und Prüfbestimmungen

das deren Oberflächen glatt sind. Mit Lehm- oder Schamotte-mörtel gesetzte Kacheln müssen verklammert sein. Der Boden unterhalb der Heizkammer muss so gestaltet sein, dass er leicht sauber zu halten ist.

3.2.3 Die örtlich geltenden Baurechtsverordnungen, insbesondere die Brandschutzbestimmungen, das Bundesimmissionschutzgesetz, das Energieeinsparungsgesetz sowie die grundsätzlichen Anforderungen an Einzelfeuerstätten, sind einzuhalten.

3.2.4 Es sind Bauteile zu verwenden, die Abschnitt 3.3 dieser Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2.5 Der fertiggestellte Kachelofen ist dem Gebrauchnehmer anhand der auszuhändigenden Betriebsanleitung zu erklären und zu übergeben.

3.2.6 Der Wahl zwischen den Bauarten entsprechend der Abschnitte 2.1 bis 2.4 ist im Gespräch mit dem Bauherrn bzw. Architekten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Auf den erschwerten Ausbau von Heizeinsätzen mit Mauerhals ist im Beratungsgespräch besonders hinzuweisen. Die Beratungsgespräche sind zu dokumentieren.

3.2.7 Die Güte eines Kachelofens muss auch nach seiner Gestaltungsharmonie beurteilt werden.

3.2.8 Verputzte Heizflächen

Wird eine Oberfläche, die bestimmungsgemäß Wärme abgeben soll, verputzt, so sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich der aufgebrachte Putz beim Betrieb nicht von der Oberfläche ablösen kann. Feine Haarrisse im Putz sind dagegen durch die Heiztechnik bedingt und darum unvermeidlich. Sie sind eine Eigenart dieser Bauweise.

3.2.9 Größte Temperatur der freien Oberflächen

Der Kachelofen muss so beschaffen sein, dass sich die freien Oberflächen der Verkleidung und die Oberflächen von für die Brennstofflagerung höchstens auf + 85 °C erwärmen können. Bei Oberflächen aus mineralischen Baustoffen, ausgenommen Flächen, auf die Gegenstände abgelegt werden können, tritt anstelle des Wertes +85 °C der Wert +120 °C.

3.2.10 Verbrennungsluftversorgung

Um eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung zu sicherzustellen, darf der Kachelofen nur in Räumen aufgestellt werden, die mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster haben, das geöffnet werden kann oder die mit anderen derartigen Räumen unmittelbar oder mittelbar in einem Verbrennungsluftverbund stehen. Es dürfen zum Verbrennungsluftverbund nur Räume derselben Wohnung gehören. Bei der Verbrennungsluftberechnung sind die in der aktuellen TR OL enthaltenen Vorschriften (Punkt 4) anzuwenden.

3.2.11 Bedienungsanleitung

Der fertig gestellte handwerkliche Kachelofen ist dem Betreiber anhand der auszuhändigenden Betriebsanleitung zu erklären und zu übergeben.

3.2.12 Technische Dokumentation

Die technischen Berechnungen ausgeführter handwerklicher Kachelöfen sind durch die Gütezeichenbenutzer mit den Formblättern der Gütegemeinschaft Kachelöfen e.V. auf zehn Jahre zu dokumentieren.

3.3 Geforderte Eigenschaften für industriell gefertigte Kachelofen-Bauteile

3.3.1 Ofenkacheln müssen aus schamottehaltiger Tonmasse hergestellt sein und sind in der Regel an ihrer Sichtfläche glasiert. Sie können maschinengepresst, handgeformt, überschlagen, gegossen oder stranggepresst sein. Ofenkacheln können scharfkantig, mit Fase, mit abgerundeter sowie mit abgezo-gener Kante ausgebildet sein. Die Kacheln müssen temperaturbeständig, dürfen jedoch nicht gesintert sein. Sie müssen genügend fest, aber leicht bearbeitbar sein, dürfen keine Risse, keine Beschädigungen und keine großen Farb-, Maß- und Profilabweichungen aufweisen. Die Glasur darf nicht abblättern. Haarrisse, leichte Wolken und Glasurwülste sind kein Beanstandungsgrund. Ofenkacheln können ein- und mehrfarbig glasiert sein. Sind Ofenkacheln mit Rümpfen versehen, müssen diese eine Mindesthöhe von 30 mm aufweisen.

3.3.2 Heizeinsätze müssen DIN-geprüft und registriert sein bzw. ein Konformitätskennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) aufweisen. Ihre Technik muss dem neuesten Stand entsprechen und eine schadstoffarme Verbrennung sicherstellen.

3.3.3 Technische Kachelofenbauteile müssen folgende Forderungen erfüllen:

3.3.3.1 Nachheizflächen aus Stahlblech oder Gusseisen müssen zusammen mit dem Heizeinsatz geprüft sein. Die Anforderungen sind nach der aktuellen TR OL einzuhalten.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass bei Feuerung mit festen Brennstoffen für Verbindungsstücke und Nachheizflächen Stahlblech unter 2 mm Dicke nicht verwendet werden darf.

Bei nur mit Holz befeuerten Kachelöfen dürfen Heizgaszüge aus Stahlblech aus energetischen Gründen nicht eingebaut werden (es sei denn, der Hersteller schreibt die Ausführung der Nachheizfläche entsprechend vor).

Reinigungs- und Prüföffnungen sind in solcher Anzahl und Lage herzustellen, dass die Reinigung und Prüfung der Verbindungsstücke und Nachheizflächen sichergestellt ist.

Sämtliche Verbindungen müssen hinreichend dicht sein.

3.3.3.2 Bei Vortüren, Röhrtüren und Luftgittern sind Maßtoleranzen von mehr als ± 2 mm unzulässig; dabei wird vom lichten Innenmaß ausgegangen. Die Oberflächenbeschaffenheit dieser technischen Kachelofenbauteile muss so beschaffen sein, dass eine Temperatur von + 150 °C an der Oberfläche diese Bauteile in Funktion und Aussehen nicht verändert. Der freie Querschnitt in der Vortür bzw. in dem Türblatt ist vom Hersteller anzugeben. Lamellen müssen – wenn sie verstellbar sind – in jeder Stellung stehenbleiben.

3.3.4 Feuerfestes Ausbaumaterial

Es gilt DIN 51 060. Das Schamottematerial muss bei einem Segerkegel von mindestens 26 gebrannt sein. Die Temperaturwechselbeständigkeit muss auch bei punktuell auftretender Wärmebelastung sichergestellt sein.

3.4 Inspektion

Bei Kachelöfen ist eine Inspektion nach der ersten Heizperiode kostenlos auszuführen. Hierbei ist festzustellen, ob der Kachelofen sachgerecht betrieben wurde und ob die Verbrennung schadstoffarm verlaufen ist. Der Abschluss eines Wartungsvertrages sollte dem Betreiber empfohlen werden.

4 Prüfbestimmungen

Die Anforderungen der unter Abschnitt 3 festgelegten Güte- und Prüfbestimmungen sind zu prüfen und mittels Prüfprotokoll (Anhang zu den Güte- und Prüfbestimmungen) nachzuweisen. Sie sind durch Güteüberwachung, bestehend aus Eigenprüfungen und Fremdprüfungen, zu sichern.

5 Überwachung

5.1 Erstprüfung

5.1.1 Die Gütegemeinschaft Kachelofen e. V. beauftragt für die Erst- und Überwachungsprüfungen öffentlich vereidigte Sachverständige oder in Sonderfällen einschlägige Institute.

5.1.2 Die Erstprüfung als Voraussetzung für die Erteilung des Gütezeichens umfasst den Nachweis des Abschn. 3 dieser Güte- und Prüfbestimmungen.

5.2 Eigenüberwachung

Der anerkannte Gütezeichenbenutzer prüft während des Baufortgangs die Einhaltung der Gütebestimmungen und bestätigt dies durch den ausgefüllten und unterschriebenen GGK (Gütegemeinschaft Kachelofen e.V.) – Aufkleber auf der Rechnung und durch Kennzeichnung gemäß Abschnitt 6 dieser Güte- und Prüfbestimmungen.

5.3 Fremdüberwachung

Dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft Kachelofen e. V. obliegt es, die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer zu überprüfen.

5.3.1 Der Güteausschuss wird im Sinne von Abschnitt 5.3 tätig, wenn

5.3.1.1 ihm Hinweise auf Nichteinhaltung dieser Güte- und Prüfbestimmungen durch bestimmte Mitglieder der Gütegemeinschaft Kachelofen e.V. oder an bestimmte Kachelöfen gegeben werden und

5.3.1.2 turnusmäßig, ohne besonderen Hinweis, nach Entscheidung durch den Vorstand der Gütegemeinschaft Kachelofen e. V.

5.3.2 Mit der Überprüfung beauftragt die Gütegemeinschaft Kachelofen e. V. öffentlich vereidigte Sachverständige oder in Sonderfällen einschlägige Institute.

5.3.3 Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfbericht anzulegen.

5.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen (Hinweis: Die Durchführungsbestimmungen sollten nach den RAL-Musterentwürfen erarbeitet werden) ergriffen werden.

6 Kennzeichnung durch das Gütezeichen

6.1 Handwerkliche Kachelöfen, die Abschnitt 3 dieser Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, können mit nachfolgend abgebildetem Gütezeichen gekennzeichnet werden:



6.2 Die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gemäß Abschnitt 3 ist durch ausgefüllten und unterschriebenen GGK-Aufkleber auf der Rechnung durch das Mitglied der GGK gegenüber dem Auftraggeber zu bestätigen (siehe auch 5.2).

7 Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen sind vom RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL.

Anlage: DIN Normen

Heizeinsätze	DIN-Normen	Titel
Allgemein		EU-Maschinenrichtlinie
Mit Heizwasserteil	DIN EN 12828	Heizungssysteme in Gebäuden – Planung von Warmwasser-Heizanlagen
Für feste Brennstoffe	DIN 13229:2005-10	Kamineinsätze einschl. offener Kamine für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfungen
	DIN 18897-1	Feuerstätten für feste Brennstoffe – Raumlufunabhängigkeit – Teil 1: Raumheizer
	DIN 18896	Feuerstätten für feste Brennstoffe – Technische Regeln für die Installation und den Betrieb
	DIN 18894	Feuerstätten für feste Brennstoffe – Pelletöfen – Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
	DIN EN 12815 DIN EN 12815/A1	Herde für feste Brennstoffe – Anforderung und Prüfung sowie Änderung A1
	DIN EN 15250 Entwurf	Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfverfahren
Für Heizöl	DIN 4731	Ölheizsätze mit Verdampfungsbrennern – Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
	DIN 4731/A1	sowie Änderung A1
Für Gas	DIN EN 613 DIN EN 613/A1 DIN EN 613/A2	Konvektions-Raumheizer für gasförmige Brennstoffe Änderung A1 Änderung A2
	DIN EN 14438	Heizeinsätze für gasförmige Brennstoffe zur Mehrungsbeheizung
	DIN EN 509 DIN EN 509/A1 DIN EN 509/A2	Dekorative Gasgeräte mit Brennstoffeffekt Änderung A1 Änderung A2
Für elektrische Energie	DIN 44570-1-4	Speicherheizgeräte
	DIN EN 60531	Elektrische Raumheizgeräte für den Hausgebrauch – Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften
	DIN EN 60675 DIN EN 60675/A1	Elektrische Haushalt-Direktheizgeräte – Prüfverfahren zur Bestimmung der Gebrauchseigenschaften sowie Änderung A1

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Handwerklich gefertigte Kachelöfen

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für die Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für handwerklich gefertigte Kachelöfen. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Kachelöfen e. V. verleiht auf Antrag das Recht, das Gütezeichen handwerklicher Kachelöfen zu führen, an Fachbetriebe, die die Güte- und Prüfbestimmungen für handwerklich gefertigte Kachelöfen und die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere ist „Die deutsche Handwerksordnung“ einzuhalten.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Kachelöfen e.V., Martha-Saalfeld-Straße 1, 67071 Ludwigshafen zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft angemeldet die handwerklichen Kachelöfen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2) Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für handwerkliche Kachelöfen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen. Sie sind aber auch berechtigt, Kachelöfen zu bauen, die nicht den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist alleine berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckvorlagen, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Gütezeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen ist, haben die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel

des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Kachelöfen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können jederzeit die Baustelle des Gütezeichenbenutzers besuchen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesicherter Kachelofen beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen. Der Gütezeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Bericht anzufertigen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Bei unberechtigten Beanstandungen trägt der beanstandende Antragsteller die Prüfkosten.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand - abgestuft nach der Schwere des Verstoßes - Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind in der Regel:

- 5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,
- 5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung
- 5.1.3 Verwarnung
- 5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 5.000,-
- 5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschn. 3 verstoßen, können verwahrt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 500 für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, an die Gütegemeinschaft e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschn. 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschn. 3 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

Durchführungsbestimmungen

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, das zuständige ordentliche Gericht anrufen.

7 Wiederverleihung

Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen worden ist, können es frühestens nach drei Monaten wieder erhalten. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschn. 2. Der Vorstand kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Die Durchführungsbestimmungen (nebst Verpflichtungsschein und Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Antrag

an die
Gütegemeinschaft Kachelofen e. V.

Ich / wir beantrage(n)

- die Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft Kachelofen e.V.
- die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens
Handwerklicher Kachelofen

Firma / Name des betriebsleitenden Meisters:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Verpflichtungsschein

Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie

- die Güte- und Prüfbestimmungen
- die Satzung der Gütegemeinschaft Kachelofen e. V.
- die Gütezeichensatzung
- die Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen hat
und sie für sich als verbindlich anerkennt.

Ort und Datum

(Stempel / Unterschrift)

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Kachelofen e.V.
verleiht hiermit aufgrund des
von ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichts

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. anerkannte und
durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen



GÜTEZEICHEN



Die Führung des Gütezeichens setzt voraus, dass die
Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen überwacht wird.

Ludwigshafen, den _____

Gütegemeinschaft Kachelofen e.V.

Der Vorsitzende

Der Obmann des Güteausschusses



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95 -0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95 -430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

